

**Datenschutzrecht****» Einsatz von Dashcams verstößt gegen Datenschutzrecht**

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in einem Urteil vom 12. August 2014 entschieden, dass das permanente Filmen des Straßenverkehrs mittels einer im Fahrzeug angebrachten sog. Dashcam gegen die Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts verstößt. Das Interesse der Personen, die ohne ihr Wissen gefilmt würden, überwiege das Interesse des Filmenenden, im Falle eines Unfalls bildliches Beweismaterial zur Verfügung zu haben (Az. AN 4 K 13.01634).

Der Kläger hatte an der Frontscheibe seines Fahrzeugs eine sog. Dashcam dauerhaft befestigt, die permanent die Fahrerperspektive aufzeichnete. Die Aufnahmen sollten – so sein Vortrag – im Falle von Verkehrsverstößen und anderen verkehrsrechtlichen Streitigkeiten als Beweismaterial dienen. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht untersagte die Aufnahmen und wies den Fahrer zur Löschung derselben auf.

Gemäß § 6 b Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist das Beobachten öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen zulässig. So etwa zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Ansbacher Verwaltungsrichter stellten nicht in Frage, dass es ein legitimes Interesse darstellen kann, den Geschehenshergang etwa für den Fall eines Verkehrsunfalls auf Video verfügbar zu haben. Die Videoaufnahmen enthielten aber personenbezogene Daten der anderen Verkehrsteilnehmer. Denn diese seien mitunter identifizierbar. Diese würden auch ersichtlich heimlich und ohne Einwilligung der Betroffenen erstellt und gespeichert. Das Verwaltungsgericht betont dabei,

dass das BDSG heimliche Aufnahmen unbeteiligter Dritter grundsätzlich nicht zulasse. Auch stellten entsprechende Aufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von den Filmaufnahmen betroffenen Personen dar. Insgesamt überwiegt daher nach Ansicht der Richter das Interesse der Verkehrsteilnehmer, nicht heimlich mittels einer Dashcam aufgenommen zu werden.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Rechtswidrigkeit genereller Videoüberwachung (vgl. BGH, Urte. v. 25. April 1995 – VI ZR 272 / 94).

**» Nach diesem Urteil müssen Dashcams abmontiert werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, jegliche Form von Videoüberwachung einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

**Wettbewerbsrecht / Gesellschaftsrecht****» Grenzen der Geschäftsführerhaftung bei Wettbewerbsverletzungen**

In einem Urteil vom 18. Juni 2014 (Az. I ZR 242/12) hat der Bundesgerichtshof sich zur Frage des Umfangs der persönlichen Haftung eines Geschäftsführers bei Wettbewerbsverletzungen geäußert.

Demnach haftet ein Geschäftsführer für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich,

- wenn er daran entweder durch positives Tun, also aktiv beteiligt war, oder

- wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten sog. Garantenstellung hätte verhindern müssen.

Die Organstellung allein, also die allgemeinen Pflichten als Geschäftsführer und die daraus resultierende allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern.

Der Geschäftsführer haftet allerdings persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, wenn er ein Geschäftsmodell (oder wohl auch eine andere unternehmerische Tätigkeit oder Marketingmaßnahme) selbst initiiert hat und diese Wettbewerbsrecht verletzt.

**» Nach diesem Urteil sollten Geschäftsführer und Vorstände noch strikter prüfen (lassen), ob die von ihnen veranlassten unternehmerischen Tätigkeiten Wettbewerbsrecht verletzen, da ihnen andernfalls die persönliche Haftung droht.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

## Arbeitsrecht

### » Betrieblicher Arbeitsschutz und Mitbestimmung des Betriebsrates

Jeder Arbeitgeber muss gem. § 3 Arbeitsschutzgesetz für seinen Betrieb prüfen, welche Maßnahmen für ein sicheres und gesundes Arbeiten zu ergreifen sind. Unterlässt er dies und kommt es infolgedessen zu Unfällen, ist der Unternehmer sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich persönlich haftbar! Dies wird von vielen Arbeitgebern übersehen, die sich vorschnell in der Sicherheit wiegen, für Arbeitsunfälle würden die Berufsgenossenschaften eintreten...

In größeren Betrieben kann es daher sinnvoll sein, zur Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Ar-

beitssicherheit eine geeignete innerbetriebliche Organisation zu schaffen und zu erwägen, ggf. näher bezeichnete Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf geeignete Arbeitnehmer zu übertragen.

Gem. § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz hat der Betriebsrat bei „Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften“ mitzubestimmen. Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr in einem Beschluss vom 18. März 2014 (Az 1 ABR 73/12) klargestellt, dass dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates auch schon dann besteht, wenn der Arbeitgeber sich entschließt, eine innerbetriebliche Organisation für die Arbeitssicherheit aufzubauen. Wenn also der Arbeitgeber für seinen Betrieb die Notwendigkeit sieht, die Arbeitssicherheit eigens zu organisieren und er entsprechende Handlungsspielräume ausschöpfen will, muss er den Betriebsrat bei den Gestaltungsmöglichkeiten mitbestimmen lassen!

**» Viele Unternehmer verkennen, dass sie für die Arbeitssicherheit in ihren Betrieben persönlich sowohl zivil- wie auch strafrechtlich haften! Daher sollte sich jeder Unternehmer in Arbeitssicherheitsfragen rechtlich absichern!**

**Mit reichlich Erfahrung stehen wir Ihnen – gerne auch erst einmal nur im Rahmen einer Erstberatung - für vertiefende Informationen zur Verfügung.**

**Dr. Nolte**

Rechtsanwalt

## Arbeitsrecht

### » Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers über die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge

Gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG besteht für jeden Arbeitnehmer die Möglichkeit, von seinem Arbeitgeber zu verlangen, einen Teil seines monatlichen Arbeits-

entgelts für die betriebliche Altersversorgung zu verwenden.

Durch diese „Entgeltumwandlung“ kann bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in die betriebliche Altersversorgung fließen. Gefördert wird diese Art der Altersvorsorge vom Staat dadurch, dass der umgewandelte Teil weder einkommenssteuer- noch sozialabgabepflichtig ist. Andererseits muss man wissen, dass im Wege der „nachgelagerten“ Versteuerung die späteren Rentenauszahlungen dann steuer- und sozialabgabepflichtig werden.

In dem durch das Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall (Urteil vom 21. Januar 2014 – 3 AZR 807/11) ging es um die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, seinen Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung hinzuweisen. Der Kläger verlangte nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Beklagten Schadensersatz dafür, dass dieser es pflichtwidrig unterlassen habe, ihn auf seinen Anspruch nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG hinzuweisen.

Sowohl die Vorinstanzen als auch die Revision durch das Bundesarbeitsgericht wiesen die Klage auf Schadensersatz mit der Begründung ab, dass der Beklagte weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet war, den Kläger auf diese Möglichkeit der Altersvorsorge hinzuweisen.

**› Der Arbeitgeber muss weder auf den grundsätzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung hinweisen, noch muss er seine Arbeitnehmer gar über Umsetzungseinzelheiten informieren. Daher empfiehlt sich in jedem Fall selbst – ggf. anwaltlich unterstützt – zu prüfen, ob sich eine betriebliche Altersversorgung lohnt. Bei Beratung durch Versicherungsmakler sollte beachtet werden, dass diese in der Regel ein Eigeninteresse am Vertragsabschluss haben!**

**Dr. Nolte**  
Rechtsanwalt

## Internetrecht

### › Schadensersatz für negative Bewertung auf Amazon?

Das Landgericht Augsburg hatte in seinem Urteil vom 30.07.2014 (Az.: 21 O 4589/13) darüber zu entscheiden, ob ein Amazon Kunde für eine negative Bewertung über einen Händler Schadensersatz an diesen bezahlen muss. Auslöser des Streits war ein angeblicher Fehler in einer Montageanleitung für ein Fliegengitter. Dies veranlasste den Käufer dazu, eine negative Bewertung bei Amazon über den Händler abzugeben. Dieser forderte wiederum die Löschung, was der Käufer jedoch verweigerte.

Schließlich eskalierte der Streit und das Konto des Händlers wurde gesperrt. Hierdurch kam es zu Umsatzausfällen die er gegenüber dem Kunden als Schaden geltend machen wollte. Konkret verlangte er die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 40.000,--, zzgl. möglicher weiterer Schäden.

Das Landgericht Augsburg wies die Klage jedoch mit dem Hinweis ab, dass der Händler nicht bewiesen habe, dass die Montageanleitung fehlerfrei und die Kritik des Kunden damit unberechtigt war.

**› Negative Bewertungen auf Amazon, eBay oder allgemein auf Bewertungsportalen für Unternehmer und Ärzte können negative Folgen für die Zukunft haben. Doch nicht immer ist der Betroffene gegen diese Bewertungen machtlos. Hier kommt es entscheidend auf das Vorgehen an.**

**Simone Eckert**  
Rechtsanwältin

## Familienrecht

### > Der Streit um Kind und Hund

Umgangs- und Sorgerechtsverfahren mit einer Kindeswohlprüfung sind nach klaren gesetzlichen Regelungen von den Gerichten zu entscheiden. Wie ist das beim Streit um das Haustier?

Eine „Hundewohlprüfung“ gibt es nicht. In dem in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht Stuttgart zu entscheidenden Fall ging es um eine Hündin. Die studierende Ehefrau hatte die Hündin bezahlt und auch die Unterhaltungskosten größtenteils bestritten. Der arbeitslose Ehemann ist öfter Gassi gegangen. Vor dem Familiengericht hatte man sich auf ein „Wechselmodell“ geeinigt, welches vom Ehemann in der darauffolgenden Zeit boykottiert wurde. Beim Verhandlungstermin in zweiter Instanz lief die Hündin schwanzwedelnd auf die Ehefrau zu und blieb die ganze Zeit auf ihrem Schoß sitzen. Das Oberlandesgericht wies ihr das Tier zu: Zwar würden weder der Kaufvertrag noch Heimtier- und Impfausweis der Hündin, welches auf den Namen der Ehefrau ausgestellt worden waren, auf Alleineigentum hinweisen. Die Hündin sei deshalb ein „gemeinsamer Haushaltsgegenstand“ der ebenso wie ein gemeinsames Sofa nach den Grundsätzen der Billigkeit vom Gericht einer der Parteien zugewiesen werde. Nicht das Wohl des Hundes sei entscheidend, sondern den getrenntlebenden Eheleuten soll eine sinnvolle Teilhabe ermöglicht werden. Da der Ehemann den Hund der Ehefrau bereits mehr als ein Jahr vorenthalten habe, wertete der Senat dies als mangelnde „Bindungstoleranz“ – auch ein Wort aus der Kindeswohlprüfung – und wies ihn der Ehefrau zu.

Für die Praxis ist also der Hund als „gemeinsamer Haushaltsgegenstand“ zu werten. In der Billigkeitswertung sind aber Themen aus der Kindeswohlprüfung (Vorenthalten, Bindungstoleranz, Informationspflichten, Wechselmodell) vorzutragen. Ein „Hundeumgangsrecht“ wurde bisher jedoch immer abschlägig entschieden.

**> Bei einem Streit um den Aufenthaltsort des gemeinsamen Hundes sollte also bei Scheitern einer außergerichtlichen Einigung vor Gericht**

**vor allem zum Beziehungsverhalten des Tieres vorgetragen werden.**

### Katja Macor

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

## In eigener Sache

### > Philipp Müller verstärkt unsere Kanzlei

Ab Mitte November wird Philipp Müller als Rechtsanwalt Prof. Clemens Pustejovsky unterstützen und neben allgemeinen Themen des Zivilrechts den Schwerpunkt des gewerblichen Rechtsschutzes inklusive Datenschutzrecht, Medien- und Urheberrecht, Musikrecht und Lizenzrecht bearbeiten.

**> Wir freuen uns, mit unserem neuen Kollegen einen hochqualifizierten, sympathischen und engagierten jungen Juristen gewonnen zu haben und wünschen ihm – und den von ihm betreuten Mandaten – viel Erfolg!**

### Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

## V.i.S.d.P.:

Nolte <> Pustejovsky

RA Prof. Clemens Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau

Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de